

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Kauf- und Lieferverträge von Rapssaat, die zwischen der Bunge Deutschland GmbH und dem Verkäufer / Lieferanten abgeschlossen werden, ausschließlich. Abweichende Bedingungen des Verkäufers / Lieferanten werden nicht anerkannt; es sei denn, die Bunge Deutschland GmbH stimmt diesen schriftlich zu.

1. Qualität

Der Käufer setzt für die Vertragsware die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften in allen Stufen (Anbau, Ernte, Lagerung, Transport) voraus. Die Einhaltung der GMP-, QS oder gleichwertiger Standards sind wünschenswert. Der Verkäufer ist für die Einhaltung der aktuellen Vorladungsanforderungen verantwortlich. Vorladungsnachweise, gemäß IDTF, müssen vom Frachtführer unterschrieben und vom Verkäufer bzw. dessen Erfüllungsgehilfen kontrolliert werden. Die Einhaltung der „Maßnahmen für den sicheren Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen“ ist obligatorisch. Dieses Merkblatt stellt der Käufer auf seiner Homepage <http://www.bunge-deutschland.de/downloads/> zur Verfügung.

Der Verkäufer erklärt, dass die angelieferte Rapssaat ausschließlich von in der EU zugelassenem Saatgut stammt. Der Käufer akzeptiert ausschließlich 00-Qualität als gesunde, handelsübliche, trockene und reine Ware.

Qualitätsanspruch	Grenzwert
Frei von Schimmel, Geruch, unreifer, verbrannter und / oder beschädigter Saat.	nicht enthalten
ffa-Gehalt im Öl	max. 2 %
Besatz (Stroh, Spreu, Fremdbestandteile)	max. 4 %
Frei von lebenden und toten Insekten und Käfern	nicht enthalten
Wassergehalt / Feuchtigkeit (entweder naturtrocken oder mit einem gesundheitlich unbedenklichen Verfahren getrocknet)	max. 9 %
Erucasäuregehalt im Öl	max. 2 %
Glucosinolatgehalt in der Saat	max. 18 µmol/g
Radioaktivität (Caesium 134/137)	max. 600 becq/kg
Frei von Rizinus und anderen giftigen Saaten	nicht enthalten

Der Verkäufer erklärt weiterhin, dass die gelieferte Saat allen nachfolgend aufgeführten Verordnungen, Richtlinien und Qualitätsansprüchen in ihrer konsolidierten Fassung entspricht:

- Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über gentechnisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel.
- Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Organismen und die Rückverfolgbarkeit von aus gentechnischen veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln.
- EU-Richtlinie 2002/32/EG über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung
- VO (EG) Nr. 1881/2006 Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmittel
- VO (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen

2. Zusätzliche Qualitätsanforderungen

Polyaromatische Kohlenwasserstoffe:

Gehalt im Öl der Waren entspricht gemäß EU Verordnung 835/2011 zur Änderung der Verordnung 1881/2006 sowie jeglicher weiterer Verordnung oder Ergänzung hierzu:

- 1) Summe 4 PAKs (Benzo(a)pyrene, Benzo(a)antracene, Chrysene, Benzo(b)fluoranthene) maximal 10ppb und
- 2) Benzo(a)pyrene maximal 2 ppb.

Dioxine und dioxin-ähnliche PCBs:

Dioxin Gehalt im Öl der Waren entspricht gemäß EU Verordnung 1881/2006:

- 1) Summe der Dioxine (WHO-PCDD/F-TEQ) maximal 0,75 pg/g und
- 2) Summe der Dioxine und dioxin-ähnlichen PCBs (WHO-PCDD/F-PCB-TEQ) maximal 1,5 pg/g.

Pflanzenschutzmittel:

Rückstandsmengen von Pflanzenschutzmittel dürfen entsprechend der geltenden EU-Verordnungen zur Zeit der Lieferung keine Grenzwerte bzw. MRLs überschreiten. Wird ein Pflanzenschutzmittel mit einem höheren als dem MRL-Wert in der vertraglichen Ladung oder in Proben nach der Entladung gefunden, entsprechen die Waren nicht der EU-Gesetzgebung, so dass Bunge Deutschland GmbH berechtigt ist, die Waren zurückzuweisen bzw. Schadenersatz für nicht vertragsgemäße Ausführung zu verlangen.

Falls die Ware nicht den Bestimmungen der EU-Gesetzgebung und den oben aufgeführten Anforderungen entspricht ist der Käufer berechtigt die Ware abzulehnen und/oder Schadenersatzansprüche für die Nichteinhaltung der vertraglichen Leistungen sowie uneingeschränkt alle Folgekosten der Nicht-Erfüllung des Kontraktes geltend zu machen zu verlangen.

3. Probennahme

Bei Lieferung von Raps/Rübsen hat der Empfänger bei der Aufnahme der Ölsaaten auf sein Lager unverzüglich von jeder Partie ordnungsgemäß Proben zu nehmen und gleichzeitig das Gewicht festzustellen.

Die Probenahme erfolgt gemäß der DIN EN ISO 21294:2017 in der aktuellen Deutschen Fassung.

4. Analysen

Die Analyse zur Verifizierung des Einhaltens der Qualitätsanforderungen an die Ware aus diesen Bedingungen erfolgt in einem Laboratorium von Bunge oder bei einem anerkannten FOSFA-Laboratorium eines Dritten (insoweit besteht freie Wahl von Bunge) Die Kosten der Analyse gehen zu Lasten des Verkäufers.

Der Verkäufer hat das Recht für CIF und FOB, eine Kontrollanalyse bei einem offiziellen FOSFA-Labor in Deutschland oder den Niederlanden auf seine Rechnung anfertigen zu lassen.

Bei DDP zahlt der Verkäufer an Bunge die Kosten für die 2. Analyse.

Weicht die Kontrollanalyse von dem entsprechenden Wert der ersten Analyse um mehr als 0,2 %-Punkte ab, gilt als Gehalt das Mittel aus der 1. und 2. Analyse; anderenfalls bleibt die erste Analyse maßgeblich.

Ergeben sich aber Unterschiede zwischen 1. und 2. Analyse von mehr als 1,0%, kann jede der beiden Parteien eine Schiedsanalyse bei einem offiziellen FOSFA-Labor in Deutschland oder den Niederlanden auf Rechnung des Antragstellers verlangen. Nach Erstellung der Schiedsanalyse wird das Mittel der sich am meisten nähernden Analysenwerte von den vorliegenden drei Analysen der Berechnung zugrunde gelegt.

Kontroll- und Schiedsanalysen sind für alle Abrechnungsmerkmale zu erstellen. (Öl, Wasser und Besatz). Die Analysen erfolgen jeweils nach den aktuellen ISO-Methoden.

5. Analysekosten:

Raps: EUR 25,00/Partie (Öl, Wasser, Besatz) zuzüglich der gültigen Mehrwertsteuer zu Lasten des Verkäufers

6. Qualitätsverrechnung:

Fettgehalt: Basis 40%, Auf-/Abschläge 1 : 1,5 (ISO 10565:1998), tel quel

Wasser: Basis 9%, max 9% (ISO 10565:1998)
Vergütung: Aufschlag 1 : 0,5 zwischen 6 – 9%
Stoßgrenze: 9 %

Besatz: Basis 2%, max. 4% (ISO 658:2002)
Vergütung: Aufschlag 1 : 0,5 unter 2%
Abschlag 1 : 1,0 über 2%
Stoßgrenze 4,0%

- Seite 2 von 4 -

Bei Annahme von Ware über 4% wird vom Verkäufer für jeden Prozentpunkt (oder Bruchteilen davon) über 4 % eine Vergütung von 1 : 2,5 gezahlt.

ffa: Ware mit mehr als 2% ffa-Gehalt im Öl wird vom Käufer abgelehnt. Der Käufer behält sich jedoch vor solche Ware gegen Verrechnung auf Basis 2% ffa anzunehmen. In diesem Fall reduziert sich der Kaufpreis wie folgt:

unter 2%	keine Vergütung
über 2% bis 3%	Abschläge 1: 2
über 3% bis 4%	Abschläge 1: 3
über 4%	Abschläge 1: 4

Erucasäure: Ware mit mehr als 2% Erucasäure-Gehalt im Öl wird vom Käufer abgelehnt. Der Käufer behält sich jedoch vor solche Ware gegen Verrechnung auf Basis 2% Erucasäure anzunehmen. In diesem Fall reduziert sich der Kaufpreis wie folgt:

max. 2%	
über 2% bis 2,99%	Abschläge 1: 7
über 3% bis 4,99%	Abschläge 1: 10
ab 5,00 %	Abschläge 1: 15

7. Nachhaltigkeit:

Falls Nachhaltige Saat vereinbart wurde entspricht die Rapssaat der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fassung der EU-Richtlinie 2009/28/EU, welche von der Europäischen Kommission in Brüssel als EU-Nachhaltigkeitskonzept genehmigt wurde. Die notwendigen Angaben zur Nachhaltigkeit (z. B. Ursprung, THG-Wert, etc.) der gelieferten Ware ist bei jeder Lieferung zum Zeitpunkt der Anlieferung anzugeben.

8. Menge:

Unsere Kontrakte kennen generell keinen Mengenspielraum und werden daher auf Basis min/max geschlossen. Das Übergabegewicht der Ölmühle oder des Außenlagers ist FINAL.

9. Parität:

Bei Kontrakten, die DDP bzw. CIF abgeschlossen werden, ist die Parität Bunge Deutschland GmbH oder eines der Außenlager in Käufers Wahl.

10. Anlieferungen:

Der Tag der Anlieferung ist mit dem Käufer rechtzeitig abzustimmen.

Durch Nichteinhalten der vereinbarten Melde- bzw. Löschtermine evtl. entstehende Liege- oder Standgelder werden vom Verkäufer getragen.

Bei Schifflieferungen sendet der Verkäufer vor Eintreffen des Schiffes einen kompletten Dokumentensatz an:

Bunge Deutschland GmbH, Bonadiesstraße 3 – 5, 68169 Mannheim

Folgende Meldeadresse/Löschstelle ist in den Papieren anzugeben respektive anzusprechen:

Bunge Deutschland GmbH, Industriehafen/Hafen 4, Inselstraße,
Tel. 0621/3704 –452 *in der Zeit von Montag 06:00 Uhr bis Freitagabend 20:30 Uhr*

Im Allgemeinen ist die Saatannahme von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr 20.00 Uhr eintreffend geöffnet. Wir behalten uns jedoch vor ggf. Änderungen vorzunehmen.

Die Löschzeiten und die Berechnung der Liegegelder erfolgen gemäß der Verordnung über den Lade- und Löschtage sowie die Lade- und Löschzeiten in der Binnenschifffahrt vom 26.01.1994.

11. Sonstige Bedingungen:

Erfolgt die Übernahme der Ware auf einem Lager bei Dritten, ist ein auf den Namen des Käufers lautender Lagerschein neuesten Datums auszustellen, der weder indossiert noch sonst wie übertragen sein darf. Der Lagerschein muss den Vermerk tragen, dass

dem Lagerhalter keine Pfand- oder sonstigen Rechte und/oder Einwendungen oder Einreden bezüglich des im Lagerschein angegebenen Gutes aus der Zeit vor der Ausstellung des Lagerscheins auf Bunge Deutschland GmbH, zustehen.

Der Käufer ist berechtigt, Forderungen der Lieferfirma mit allen Forderungen aufzurechnen, die dem Käufer oder anderen Bunge-Gesellschaften gegen die Lieferfirma zustehen. Bestehen Ansprüche von Bunge gegen den Verkäufer / Lieferanten, so ist die Aufrechnung des Verkäufers / Lieferanten mit Gegenansprüchen oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Soweit nicht abweichend in den vorstehenden Kontraktbedingungen formuliert, gelten die Bedingungen des FOSFA-Kontraktes Nr. 26 für CIF-Lieferungen und FOSFA-Kontraktes Nr. 4A für FOB-Abnahmen, sowie ansonsten die Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel in der Fassung vom 01.07.2005 excl. Abschnitt VIII, § 21 und § 22. Bei FOB-Abnahmen gehen Warte-, Rangier-, und Terminkosten zu Lasten des Verkäufers.

12. MATIF-Preisfixierung:

Falls für MATIF-Kontrakte eine Prämie vereinbart worden ist, gelten folgende Bedingungen bezüglich der Fixierung des Kontraktes:

- Die Fixierung erfolgt in Verkäufers Wahl durch Give-up des Käufers für die entsprechende Menge, bezogen auf den jeweils vereinbarten MATIF-Future-Monat durch eine Übergabe mittels „against actuals“.
- Anderenfalls hat der Verkäufer das Recht, eine Verkaufsoorder über den Account des Käufers bei der MATIF zu platzieren.
- Der gehandelte Preis ist die Basis für die Fixierung und bildet zusammen mit der Prämie den Kontraktpreis.
- Der Kontrakt muss spätestens fünf Arbeitstage vor Lieferung fixiert sein oder beziehungsweise fünf Arbeitstage vor dem letzten Handelstag des entsprechenden Future-Monat, je nachdem was zuerst eintrifft.
- Ansonsten gelten entsprechend die Bestimmungen der gültigen MATIF-Regeln für den Raps-Terminkontrakt.

13. Zahlung:

Bei Wareneingang gem. Incoterm DDP werden 100% des Warenwertes dem Verkäufer im Rahmen der Self-Billing-Vereinbarung gutgeschrieben (sog. Self-Billing-Verfahren), soweit entsprechende Vereinbarungen mit den Verkäufern geschlossen wurden. Dazu werden die jeweiligen angelieferten Mengen des Verkäufers aus den Lieferbestätigungen der Bunge Deutschland GmbH herangezogen, die jeweils eine Lieferwoche umfassen.

Die Qualitätsabrechnung erfolgt nach Erhalt der Analyseergebnisse auf derselben Mengenbasis wie die 100% Warenrechnung.

Bei Schiffslieferungen FOB/CIF werden 100% des Warenwertes bezahlt, sobald die vollständigen Original-Dokumente (z.B. Konnossement, Nachhaltigkeitsdokumente, etc.) - inkl. korrekter Rechnung - in Mannheim präsentiert werden.

Die Qualitätsabrechnung bei Schiffslieferungen erfolgt ebenfalls im sog. Self-Billing-Verfahren (siehe oben).

14. Salvatorische Klausel:

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der ungültigen bzw. unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

15. Gerichtsstand:

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Mannheim.

Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht unter Ausschluss der CISG (UN-Kaufrecht) Anwendung.